

Informationsvorlage		Vorlage-Nr: 2024/MC/114
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 28.10.2024 Verfasser: Frau J. Schiedt FBL: Herr A. Harpeng
Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V zur Errichtung einer Garage in der Gemarkung Malchin, Flur 33, Flurstück 281		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	11.11.2024	Bauausschuss der Stadt Malchin

Information:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Garage im Rahmen der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V in der Gemarkung Malchin, Flur 33, Flurstück 281, wurde durch den Bürgermeister erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Die Bedingungen aus dem § 62 Abs.1 und 2 L-BauO MV sind erfüllt. Demzufolge wird kein Genehmigungsverfahren durchgeführt und eine Untersagung nach §15 Abs.1 BauGB (Veränderungssperre) wird beim Landkreis nicht beantragt.

B-Plan Nr. 5, 1. Änderung „Amselweg“ der Stadt Malchin
§ 22 KV M-V Entscheidung der Gemeinde
§ 62 LBauO M-V Genehmigungsfreistellung

Finanzielle Auswirkungen:

keine, da privater Bauantrag

Anlagen:

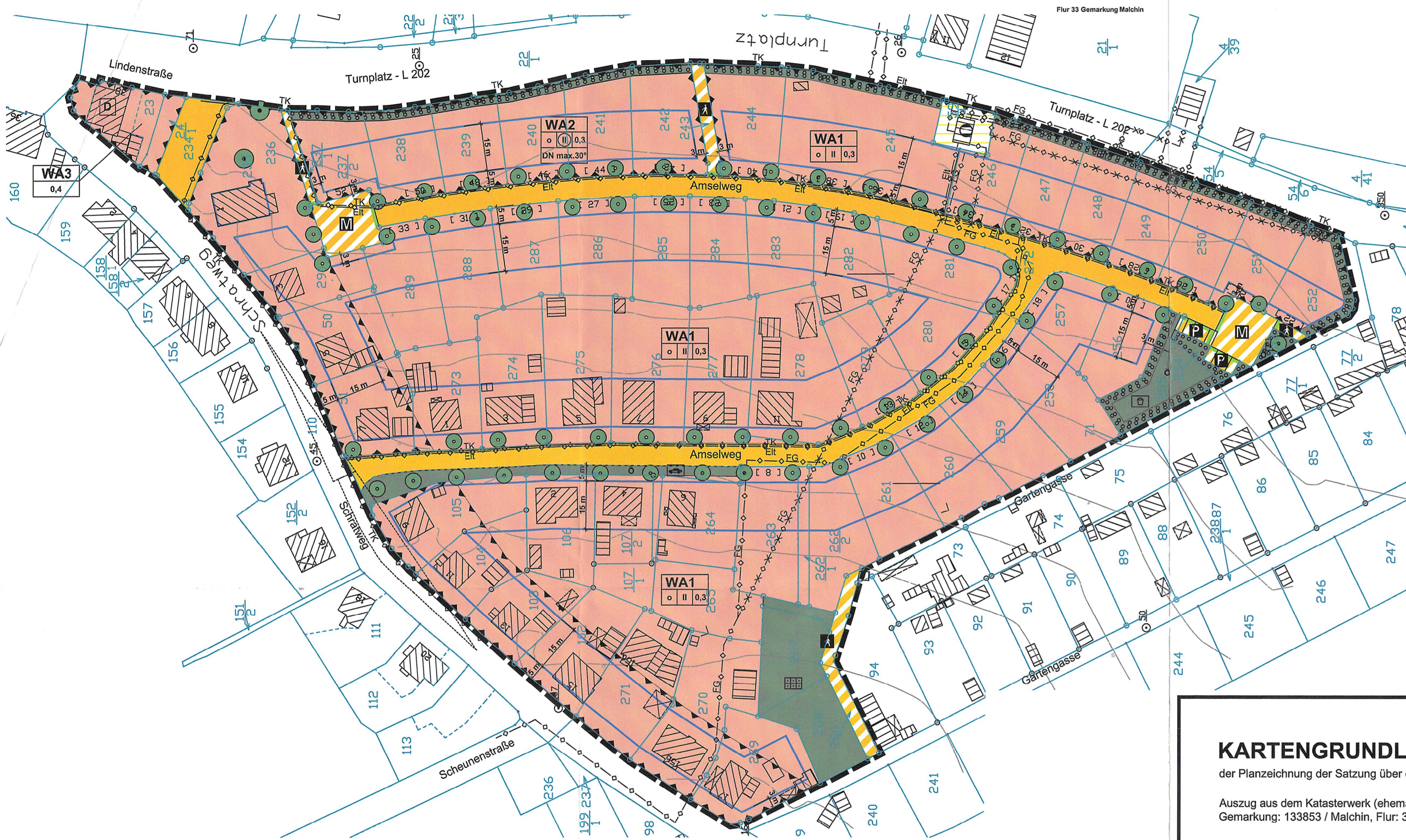
Bauantrag nach § 62 LBauO M-V

STADT MALCHIN - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 "AMSELWEG"

TEIL A PLANZEICHNUNG

M 1 : 1000



Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Amselweg" ersetzt mit Rechtskraft den Ursprungsplan vollständig.

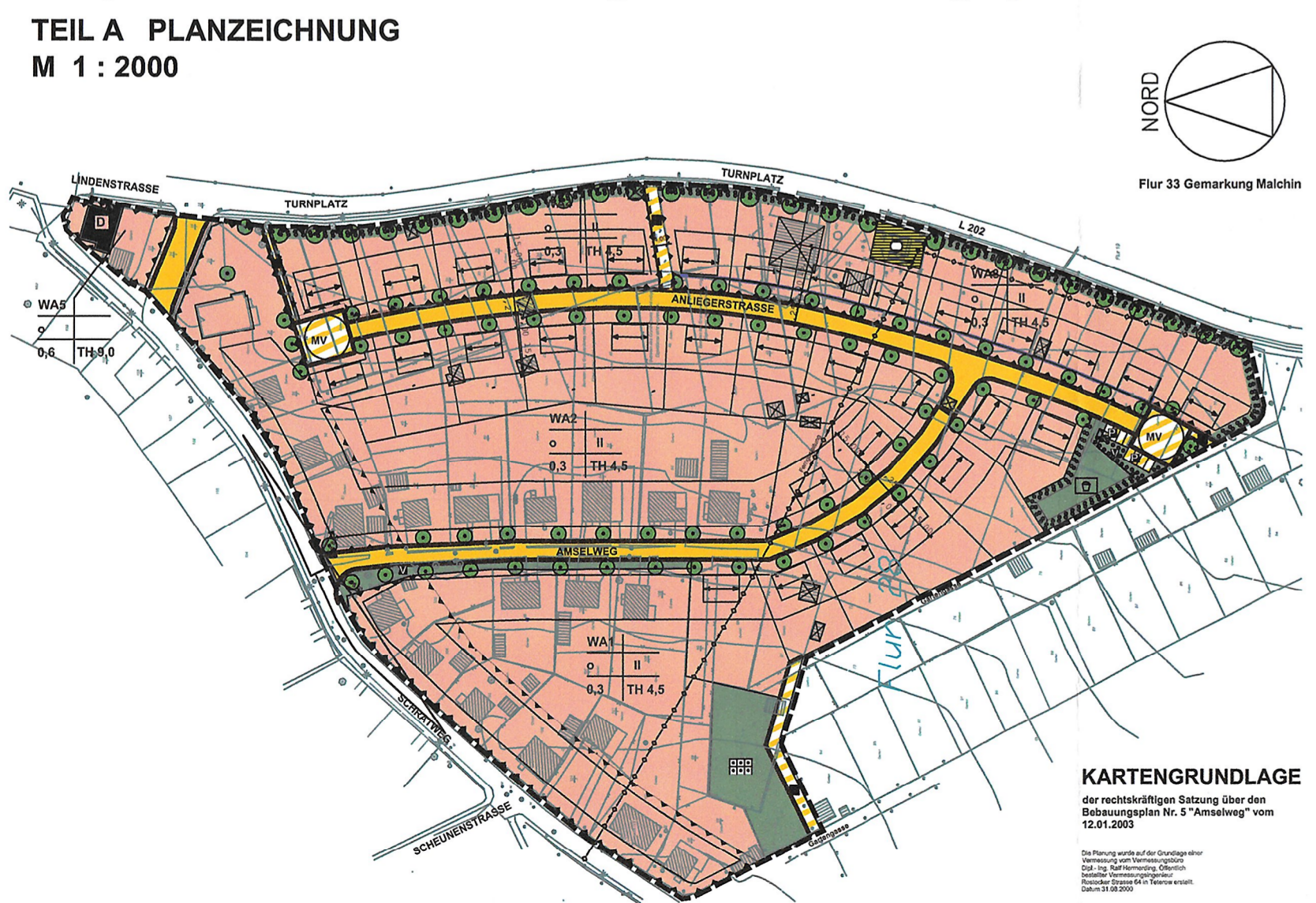
KARTENGRUNDLAGE

der Planzeichnung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Amselweg"

Auszug aus dem Katasterwerk (ehemaliger) Landkreis Demmin
Gemarkung: 133853 / Malchin, Flur: 33, Maßstab ca. 1:1000, 10.01.2013

Höhenlinien
aus Vermessung Dipl.-Ing. Ralf Hermerding, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Rostocker Straße 64, 17196 Teterow, 31.08.2000

Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 12.01.2003



ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß § 9 BauGB und geltende Festsetzungen gemäß § 16 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

GRÜNLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 86 Abs. 1 LBAUO M-V

SONSTIGE PLANZEICHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamts in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbausträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraum Einschränkung ist von Beginn der Bauphase eine verkehrssichere Anordnung gemäß § 45 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Demmin, Acof-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, Zimmer 49 einzuholen.
- Nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) sind **Grenzmarken** zu schützen. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageränderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuweerdungen und Unterlassungen der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- Im Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Amselweg" befindet sich das Baudenkmal Lindenstraße 38-40. Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.
Hinweise: Eine Beratung zur fachgerechten Sanierung und Instandsetzung von Baudenkmalen erhält man beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde.

ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 BGBl. S. 1509

- Rechtsgrundlage
§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
§ 4 BauNVO
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
WA Allgemeines Wohngebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
0,3 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0 Zahl der Vollgeschosse zwingend
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
offene Bauweise
Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**
Straßenverkehrsfläche
Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung
ZWECKBESTIMMUNG:
M Mischverkehrsfläche
A Fuß- und Radweg
P öffentliche Parkfläche
Straßenbegrenzungslinie gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Sichtdreieck
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
Fläche für Versorgungsanlagen
ZWECKBESTIMMUNG:
Gas (Gasreglerstation)
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**
Bestand an Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch
ZWECKBESTIMMUNG:
FG - Gas (Ferngas)
ElI - Strom - NS
TK - Telekommunikationslinien
Bestand an unterirdischen Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch, stillgelegt
ZWECKBESTIMMUNG:
FG - Gas (Ferngas)
ElI - Strom - MS
- GRÜNLÄCHEN**
Grünfläche
ZWECKBESTIMMUNG:
Dauerkietelgärten
Spielplatz
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
Erhalten von Bäumen (ErhaltungszGebot)
Anpflanzen von Bäumen (AnpflanzGebot)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (AnpflanzGebot)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Hecken (AnpflanzGebot)
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ**
Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 86 Abs. 1 LBAUO M-V**
maximal zulässige Dachneigung in Grad
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
Umgrenzung von Flächen für Nutzungszwecke oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm) im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
vorhandene Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern
vorhandene Flurgrenzen
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
vorhandene Wohn- und Geschäftsgebäude (Hauptgebäude)
vorhandene Nebengebäude
vorhandene Höhenlinien mit Höhenangabe

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1-7 BauGB

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 Abs. 1 NR.1 BauGB**
- Im Allgemeinen Wohngebiet - WA sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Im Allgemeinen Wohngebiet - WA können gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Im Allgemeinen Wohngebiet - WA sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht ausnahmsweise zulässig:
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN GEMÄSS § 18 Abs. 1 BauNVO**
In dem Baugebiet Allgemeines Wohngebiet WA wird für Nebengebäude, Garagen und Carports eine Traufhöhe von maximal 3,00 m im Bereich des Einganges bzw. der Zufahrt dieser Gebäude festgesetzt.
- FLÄCHEN; DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**
Die im Bereich von Kreuzungspunkten markierten Sichtdreiecke sind ab 0,70 m Höhe über der Fahrbahnkante von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
- GEBAUDE GEMÄSS § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1-5 LBAUO M-V**
Von den folgenden Festsetzungen ist das dem Denkmalschutz unterliegende Wohngebäude Lindenstraße 40 ausgenommen. Alle Änderungen an diesem Gebäude sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen (Denkmalschutzgesetz M-V - DSchG M-V).
- Dachaufbauten sind maximal auf 40 % der Traufhöhe eines Gebäudes zulässig.
 - Als **Dacheindeckung** sind nur Ziegel oder Dachsteine zulässig.
 - Alle Nebengebäude und Garagen sind in der Gestaltung der Dachneigung und des Dachdeckungsmaterials den Hauptgebäuden identisch auszubilden. Diese Festsetzung gilt nicht für Holzbauten, wie z. B. Carports. Nebengebäude, Garagen und Carports müssen in Bezug zur angrenzenden öffentlichen Straße hinter die Bauflucht der Hauptgebäude treten.
 - In den in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Baugebieten sind **Einfriedigungen** entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur gestattet als:
 - Lebende Hecken,
 - Holzzaune,
 - Drahtzaune. Diese sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig, wenn sie, gesehen von der angrenzenden Verkehrsfläche, hinter dieser angebracht werden und diese nicht überagen
 Die Höhe der Einfriedigungen darf 2 m für lebende Hecken und 1,20 m für andere Einfriedigungen nicht überschreiten.
Für Einfriedigungen der in den in der Planzeichnung festgesetzten Baugebiete entlang öffentlicher Verkehrsflächen als Lebende Hecke aus heimischen Laubbäumen sind folgende Arten zu verwenden: Rotbuche (Fagus sylvatica), gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare), Berberitze (Berberis vulgaris), Weißdorn (Crataegus monogyna, Crataegus laevigaris), Schwarzdorn (Prunus spinosa), gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris), hochwachsende Zierquitten (Chaenomeles).
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
- Für die mit dem Planzeichen "Umgrenzung von Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm) im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes" gekennzeichnete Flächen sind bei Neubau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.
Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind die Außenbauteile (Gebüddesellen und Dachflächen) von Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 Tabelle 6 mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß von 35 dB zu realisieren. Für Büroräume und ähnliches ist ein resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß von 30 dB zu erreichen. Für die lärmbegleitenden Gebäudesellen dürfen die jeweiligen Werte um 5 dB gemindert werden.
 - Terrassen und Balkone sind innerhalb des gekennzeichneten Schutzbereiches nur auf der lärmbegleitenden Gebäudeselle zulässig.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
- Im Wurzelbereich zu erhaltender Bäume (=Traufbereich + 1,50 m) sind dauerhafte Höhenveränderungen unzulässig. Für den Schutz von Bäumen und Sträuchern ist die DIN 18 921 anzuwenden.
 - Bäume in künftig befestigten Flächen sind mit einer Baumscheibe von mindestens 4 m² (entlang der Erschließungsstraßen) und 10 m² (entlang der Landesstraße "Turmplatz") zu versehen, die als offene Vegetationsfläche anzulegen ist. Ausnahmsweise können bei einer wesentlichen Erschwerung der Zufahrtssituation geringere Abstände und kleinere Baumscheiben zugelassen werden.
 - Die Baupflichtung ist außerhalb der Hauptbreite (15. März bis 15. Juli) vorzunehmen.
- PFLANZBINDUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1a BauGB**
- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern um den Spielplatz im Süden des Plangebietes sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Diese Flächen sind als geschlossene Pflanzung anzulegen. Vorhandene standortgerechte Gehölze sind in die Neuanlage zu integrieren. Für die Anpflanzungen sind folgende Arten zu verwenden:
Berberitze (Berberis vulgaris)
Weißdorn (Crataegus monogyna, Crataegus laevigata)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Schwarzdorn (Prunus spinosa)
Gewöhnlicher Flieder (Syringa vulgaris)
Rotbuche (Fagus sylvatica)
Heibliche (Carpinus betulus)
Hochwachsende Zierquitten (Chaenomeles speciosa)
 - Die Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern entlang der Landesstraße "Turmplatz" sind als durchgehende Hecke zu gestalten. Für die Hecke gelten die unter Pflanzbindungen Punkt 1. genannten Arten.
 - Entlang der Erschließungsstraßen sind auf den Grundstücken Zierkirschen (Prunus serrulata "Pink Perfection", 20-22 cm Stammumfang in 1 m Höhe gemessen) im Abstand von 1 m von der Straßenbegrenzungslinie und im Abstand von 15 m zueinander zu pflanzen.
 - Die Standorte mit dem Pflanzgebot für Bäume und Sträucher sind in begründeten Fällen geringfügig verschiebbar (Zufahrten, Leitungsstrassen).

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.02.2012. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im "Malchiner Generalanzeiger" am 17.03.2012.
Malchin, 18. JAN. 2013
Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
Malchin, 18. JAN. 2013
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 25.04.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Amselweg" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Malchin, 18. JAN. 2013
Bürgermeister
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Amselweg" mit Begründung haben in der Zeit vom 21.05.2012 bis zum 29.06.2012 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anragungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im "Malchiner Generalanzeiger" am 12.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Malchin, 18. JAN. 2013
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung mit Schreiben vom 14.05.2012 in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Malchin, 18. JAN. 2013
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange am 12.12.2012 abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Malchin, 18. JAN. 2013
Bürgermeister
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Amselweg", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, wurde am 12.12.2012 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Amselweg" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2012 gebilligt.
Malchin, 18. JAN. 2013
Bürgermeister
i.A. H. KVOR
Leiter KV-Amt
- Der katastermäßige Bestand am 14.01.2013 wird als richtig dargestellt bescholigt. Hinsichtlich der tatsächlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalte, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Demmin, 14.01.2013
Bürgermeister
- Die Genehmigung der 1. Änderung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom 02.03.2013 AZ: 80-2-C5 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Malchin, 02.03.2013
Bürgermeister
- Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Amselweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
Malchin, 05. APR. 2013
Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Amselweg" wurde ortsüblich am 08. APR. 2013 im "Malchiner Generalanzeiger" bekannt gemacht.
Malchin, 08. APR. 2013
Bürgermeister
- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08. APR. 2013, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), hingewiesen durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. S. 194) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Amselweg" ist mit Ablauf des 08. APR. 2013 in Kraft getreten.
Malchin, 08. APR. 2013
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Baumutzungsverordnung (BauMUV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58; BGBl. 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), in der derzeit gültigen Fassung.
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in der derzeit gültigen Fassung.
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAUO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) geändert am 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), am 17. Dezember 2009 (GVOBl. S. 729), am 12. Juli 2010 (GVOBl. S. 366) und am 20. Mai 2011 (GVOBl. S. 323).
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BnDSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1890) geändert worden ist.

STADT MALCHIN

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 "AMSELWEG"



AUFTRAGGEBER:
Stadt Malchin

AUFTRAGNEHMER:
A & S GmbH Neubrandenburg
architekten - stadtplaner - ingenieure
August-Milch-Straße 1 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0394) 640-310 Fax: (0394) 6810215

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Arch. Silvia Lange, Dipl.-Landschaftsarch. Ursula Schürmann
Phase: GENEHMIGUNGSFÄHIGE PLANFASSUNG Maßstab: 1 : 1000
Projektnummer \ Pfad: n2012b20650d6w050_planzzeichnung_11-01-2013.dwg Datum: 11.01.2013